



Brüssel, den 10. November 2023  
(OR. en)

15295/23  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0395(NLE)**

**ENER 614  
RELEX 1307  
COWEB 141  
COEST 614**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 701 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Wien, Österreich, 14. Dezember 2023) zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 701 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2023) 701 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2023  
COM(2023) 701 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der  
Energiegemeinschaft (Wien, Österreich, 14. Dezember 2023) zu vertretenden  
Standpunkts**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **BESCHLUSS 01/2023/MC-EnC ZUR VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT**

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem Entwurf für einen Beschluss des Ministerrates zur Verlängerung der Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“) um zehn Jahre gemäß Zusatz 1 zu diesem Anhang zuzustimmen.

### **BESCHLUSS .../2023/MC-EnC ZUR ÄNDERUNG DES ARTIKELS 2 ABSATZ 2 DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT**

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem Entwurf für einen Beschluss des Ministerrates gemäß Anhang I des Beschlusses der Kommission vom 20. September 2023 über den Vorschlag für einen Beschluss des Ministerrates der Energiegemeinschaft zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft und einen Beschluss des Ministerrates der Energiegemeinschaft zur Änderung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zwecks Annahme dieser Verordnung in der Energiegemeinschaft [C(2023) 6183 final] zuzustimmen

### **VERFAHRENSAKT .../2023/MC-EnC ÜBER DEN SITZ DES GASFORUMS DER ENERGIEGEMEINSCHAFT**

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, dem Entwurf des Verfahrensaktes des Ministerrates über den Sitz des Gasforums der Energiegemeinschaft gemäß Zusatz 2 zu diesem Anhang zuzustimmen.

### **BESCHLÜSSE NACH ARTIKEL 91 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT ZUR FESTSTELLUNG EINES VERSTÖBES GEGEN DIESEN VERTRAG IN FOLGENDEN FÄLLEN:**

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht darin, den Entwürfen der Beschlüsse des Ministerrates nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig vorab eine Stellungnahme abgibt, in der er die Feststellungen des Sekretariats der Energiegemeinschaft unterstützt, dass in den folgenden Fällen Verstöße vorliegen:

- a) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichtheinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-7/21;

- b) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo\*<sup>1</sup> in der Rechtssache ECS-8/21;
- c) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-9/21;
- d) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-15/21;
- e) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-10/23;
- f) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo\* in der Rechtssache ECS-11/23;
- g) Beschluss .../2023/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-12/23.

## ZUSATZ 1 ZUM ANHANG

### **BESCHLUSS DES MINISTERRATES DER ENERGIEGEMEINSCHAFT 01/2023/MC-EnC zur Verlängerung der Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft**

DER MINISTERRAT DER ENERGIEGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“), insbesondere auf Artikel 97,

in der Erwägung, dass der Vertrag am 25. Oktober 2005 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist,

in der Erwägung, dass nach Artikel 97 des Vertrags dieser für einen anfänglichen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossen wurde und nur durch einen Beschluss des Ministerrates verlängert werden kann,

in der Erwägung, dass der Vertrag bereits durch den Beschluss 1/2013/MC-EnC des Ministerrates vom 24. Oktober 2013 um zehn Jahre verlängert wurde,

in der Erwägung, dass die Energiegemeinschaft weiterhin einen effizienten Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich bietet, der durch die Annahme des Pakets zur Integration des Elektrizitätssektors durch den Ministerrat im Dezember 2022 erheblich modernisiert wurde,

<sup>1</sup> Kosovo (\*) – Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

in der Erwägung, dass sich die Energiegemeinschaft, insbesondere durch die Annahme eines Fahrplans für die Dekarbonisierung und des Pakets „Saubere Energie“, zu einem soliden Rahmen entwickelt hat, um die Energiewende und den Klimaschutz der Vertragsparteien voranzutreiben und zu unterstützen,

in der Erwägung, dass die von den Parteien der Energiegemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen weit über 2026 hinausgehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### **Artikel 1**

#### **Verlängerung der Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft**

Die Laufzeit des Vertrags wird um zehn Jahre bis zum 30. Juni 2036 verlängert.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum Zeitpunkt seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ....

Im Namen des Ministerrates

Der Vorsitzende /// Die Vorsitzende

### **ZUSATZ 2 ZUM ANHANG**

#### **VERFAHRENSAKT .../2023/MC-EnC ÜBER DEN SITZ DES GASFORUMS DER ENERGIEGEMEINSCHAFT**

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 66, 82 und 87,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Ministerrates der Energiegemeinschaft vom 29. Juni 2007, in denen festgelegt wurde, dass das Gasforum der Energiegemeinschaft in Maribor (Slowenien) tagt, und die ständige hochrangige Gruppe beauftragt wurde, einen Verfahrensakt zur Festlegung der praktischen Modalitäten für die Organisation anzunehmen,

gemäß Artikel 1 des Verfahrensaktes 2007/03/2/PHLG-EnC vom 17. Oktober 2007 über den Sitz des Gasforums sollte das Sekretariat der Energiegemeinschaft mit den zuständigen slowenischen Behörden bei der Festlegung der praktischen Modalitäten für die Organisation des Forums in Absprache mit dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz zusammenarbeiten,

in der Erwägung, dass der Ministerrat am 15. Dezember 2022 zu dem Schluss gekommen ist, dass es wünschenswert ist, dass das Gasforum der Energiegemeinschaft ab 2023, oder sobald die Umstände dies zulassen, in der Ukraine tagt, und zwar in Anerkennung der Bedeutung der Ukraine für die Energieversorgungssicherheit Europas, insbesondere der weiteren Integration

ihres Gasmarktes und ihrer Gassysteme, auch für dekarbonisierte Gase und Wasserstoff. Der Ministerrat ersuchte das Sekretariat und die Europäische Kommission, die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

gestützt auf den Ausdruck der Solidarität der slowenischen Behörden mit der Ukraine und ihr Angebot, den Ort des Gasforums zugunsten der Ukraine abzutreten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gasforum in der Ukraine tagen wird, sobald die Umstände dies zulassen, und es bis dahin in Wien tagen wird,

auf Vorschlag des Sekretariats der Energiegemeinschaft —

HAT FOLGENDEN VERFAHRENSAKT ANGENOMMEN:

#### ARTIKEL 1

- (1) Das Gasforum der Energiegemeinschaft findet in der Ukraine statt, sobald die Umstände dies zulassen. Das Sekretariat der Energiegemeinschaft bewertet die Umstände in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz rechtzeitig vor dem geplanten Termin der jeweiligen Tagung des Gasforums.
- (2) Bis die Umstände zulassen, dass das Gasforum in der Ukraine stattfindet, findet es in Wien (Österreich) statt.

#### ARTIKEL 2

Das Sekretariat der Energiegemeinschaft unternimmt in Zusammenarbeit mit den zuständigen ukrainischen Behörden und in Absprache mit dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz die notwendigen Schritte für die praktische Einrichtung des Gasforums.

#### ARTIKEL 3

Der Gastgeber sorgt dafür, dass Vertreter aller Vertragsparteien an den Tagungen teilnehmen können.

#### ARTIKEL 4

Dieser Verfahrensakt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Wien am XXX

Im Namen des Ministerrates

-----  
Der Vorsitz